



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65424 Rüsselsheim am Main

Unser Zeichen: **0029-I 16-33.f.03-00004#2024-00001**
Dokument-Nr.: 0029-2025-1383511
Ihr Zeichen: I/F 3.3-Ko/PT
Ihre Nachrichten vom: 15. Oktober, 24., 26., 27., 28 November, 1. Dezember
und 4. Dezember 2025
Ihre Ansprechperson: Miro Ulrich
Zimmernummer: 2.39
Telefon / Fax: +49 (6151) 12 5256 /
E-Mail: Miro.Ulrich@rpda.hessen.de
Datum: 9. Dezember 2025

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rüsselsheim am Main nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

- **Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2025;**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebs „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“;**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Städtesservice Rüsselsheim/Raunheim“**

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts 2025 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ für das Jahr 2025 wurden am 25. September 2025 beschlossen. Für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim“ wurde für das Jahr 2025 kein Wirtschaftsplan beschlossen. Eine entsprechende Beschlussfassung sei auch nicht mehr vorgesehen.

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts wurde zusammen mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ am 15. Oktober 2025 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Da der genehmigungsrelevante städtische Jahresabschluss 2024 zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgestellt war, musste die Haushaltsgenehmigung gemäß § 112 Abs. 6 HGO bis zur Aufstellung dieses Jahresabschlusses und der damit einhergehenden Informationspflichten zurückgestellt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Darüber hinaus hat die Prüfung des am 25. September 2025 zusammen mit dem Haushalt 2025 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ergeben, dass dieses nicht den rechtlichen Voraussetzungen des Gemeindefinanzrechts sowie der erfolgten Abstimmung mit meiner Behörde entspricht. Im Wesentlichen wurde die Vorgabe zur Nettoneuverschuldung in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen, die von aufsichtsbehördlicher Seite eindeutig als nicht belastbar einzustufen waren.

Die nicht gegebene Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Haushalts wurde Ihnen mit aufsichtsbehördlicher Verfügung vom 23. Oktober 2025 mitgeteilt.

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit musste somit eine Anpassung der Haushaltssatzung sowie des HSK vorgenommen werden. Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für das Jahr 2025 wurde durch Anpassungsbeschluss am 6. November 2025 geändert und der Aufsichtsbehörde am 26. November 2025 vorgelegt.

In der gleichen Sitzung am 6. November 2025 wurde auch ein Anpassungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ gefasst. Die Notwendigkeit eines Anpassungsbeschlusses resultiert aus dem Erfordernis, Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre festzusetzen. Deren Finanzierung erfolgt dabei aus den Verlustausgleichen aus dem städtischen Haushalt. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

Der am 25. November 2025 aufgestellte Jahresabschluss 2024 wurde am selben Tag zusammen mit dem Testat des Rechnungsprüfungsamtes zur Bestätigung der Vollständigkeit meiner Behörde vorgelegt.

Weitere notwendige Unterlagen bzw. Informationen zum Haushaltsverfahren 2025 sind zuletzt am 4. Dezember 2025 eingegangen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 der AöR „Städtesservice Rüsselsheim/Raunheim“ wurde am 11. Dezember 2024 durch den Verwaltungsrat beschlossen und am 6. August 2025 zur Genehmigung vorgelegt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 4. September 2025 erteilt.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI).

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den städtischen Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2025 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den städtischen Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
3. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 S. 2 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschlossene HSK;
4. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Rüsselsheim für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

12.140.380 €

(i. W.: „zwölf Millionen einhundertvierzigtausenddreihundertachtzig Euro“),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO; unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO bedarf; ausgenommen von diesem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

5. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

37.386.000 €

(i. W.: „siebenunddreißig Millionen dreihundertsechundachtzigtausend Euro“),

gemäß § 102 Abs. 4 HGO; unter dem Vorbehalt, dass Verpflichtungen nur mit meiner Zustimmung gemäß Nr. 3 der Hinweise zu § 102 HGO eingegangen werden dürfen;

6. den in § 4 für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

150.000.000 €

(i. W.: „einhundertfünfzig Millionen Euro“),

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ enthält keine genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Nach eingehender Prüfung dieses Wirtschaftsplans und den Anlagen konnten keine Rechtsverletzungen festgestellt werden. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von rd. 1,2 Mio. € wird nicht

durch Kreditaufnahmen finanziert. Die Finanzierung erfolgt aus den von der Stadt in der Vergangenheit an den Eigenbetrieb geleisteten und letztlich mit Liquiditätskrediten finanzierten jährlichen Verlustausgleichsleistungen.

II.

Feststellungen zur Haushaltslage und zur Haushaltsgenehmigung

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Rüsselsheim ist inzwischen als „**aktuell nicht gegeben**“ einzustufen. Gegenüber der Haushaltsplanung des Vorjahres ist – bei jahresbezogener Betrachtung – eine weitere erhebliche Verschlechterung eingetreten.

Im ordentlichen Ergebnis 2025 des städtischen Haushalts wird – gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. -41,9 Mio. € – das Defizit auf rd. -85,8 Mio. € ausgeweitet. Zum Ausgleich des Defizits 2025 stehen bereits zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 keine Rücklagen mehr zur Verfügung; diese wurden in den Vorjahren schon vollständig aufgebraucht. Gemäß des vorgelegten Jahresabschlusses 2024 besteht – zu Beginn des aktuellen Haushaltsjahres – bereits ein vorgetragener Fehlbetrag in Höhe von -45,4 Mio. €. Im Finanzplanungsjahr 2026 wird zur Einhaltung des mit dem HSK beschlossenen Konsolidierungspfad mit einem reduzierten Defizit von -29,2 Mio. € im ordentlichen Ergebnis geplant. In den Ergebnisplanungsjahren 2027 und 2028 werden weitere Defizite im ordentlichen Ergebnis in Höhe von insgesamt rd. -37,0 Mio. € prognostiziert.

Gemäß der Regelung unter Ziffer II Nr. 2b) des Finanzplanungserlasses des HMdI vom 11. November 2024 bedarf die Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO – aufgrund der fehlenden Rücklagen und des vorgetragenen Fehlbetrags – eines Einvernehmens des HMdI. Dieses Einvernehmen wurde am 5. Dezember 2025 erteilt. Entsprechend konnte die Genehmigung nach § 97a Nr. 1 HGO erfolgen.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung – unter Berücksichtigung von entsprechenden Tilgungserstattungen – sondern zusätzlich auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. Diese gesetzliche Vorgabe wird seitens der Stadt Rüsselsheim im aktuellen Haushalt nicht eingehalten.

Zudem steht zur Deckung der Ausgleichslücke im Finanzhaushalt 2025 in Höhe von rd. -87,9 Mio. € keine ungebundene Liquidität zur Verfügung. Es besteht vielmehr bereits zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 ein Liquiditätsbedarf in Höhe von rd. -35,7 Mio. €. Dies manifestiert sich in echten überjährigen Liquiditätskrediten und stellt

damit einen Rechtsverstoß gegen § 105 Abs. 1 HGO dar. Im Jahr 2026 wird zur Einhaltung des beschlossenen Konsolidierungspfades eine geringere jahresbezogene Ausgleichslücke in Höhe von rd. -29,2 Mio. € prognostiziert. In den Finanzplanungsjahren 2027 und 2028 werden weitere Ausgleichslücken in Höhe von insgesamt -36,3 Mio. € vorgesehen.

Gemäß der Regelung unter Ziffer II Nr. 2b) des o. g. Finanzplanungserlasses bedarf die Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO – aufgrund der fehlenden Deckungsmöglichkeit durch ungebundene Liquidität – eines Einvernehmens des HMdI. Dieses Einvernehmen wurde am 5. Dezember 2025 erteilt. Daher konnte die Genehmigung nach § 97a Nr. 1 HGO erfolgen.

Gemäß § 2a Hessenkassengesetz können Kommunen zu den Jahresbeiträgen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2025 und 2026 eine Stundung beantragen, wenn dadurch der Ausgleich des Finanzhaushalts erleichtert wird. Diese Aussetzung der Ratenzahlung Hessenkasse (Ratenpause) in Höhe von rd. 1,6 Mio. € wurde seitens der Stadt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils beantragt und inzwischen für beide Jahre durch das Hessische Ministerium der Finanzen bewilligt.

Wegen des gemäß § 92a Abs. 1 HGO nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Haushalts hatte die Stadtverordnetenversammlung ein HSK zu beschließen. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II Nr. 4 des o. g. Finanzplanungserlasses befreit das HMdI im Genehmigungsverfahren 2025 Kommunen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK nur dann, wenn die Ausgleichslücke im Finanzhaushalt durch ungebundene Liquidität gedeckt werden kann.

Wie bereits ausgeführt, steht zur Deckung der Ausgleichslücke im Finanzhaushalt 2025 keine ungebundene Liquidität zur Verfügung. Die Stadt hat daher im Rahmen der Haushaltssatzung ein HSK beschlossen.

Dieses HSK beschreibt einen Konsolidierungspfad zur Erreichung des jahresbezogenen Ausgleichs im Ergebnis- bzw. Finanzplanungsjahr 2031.

Ein Abbau der vorgetragenen Fehlbeträge sowie der „echten“ überjährigen Liquiditätskreditverbindlichkeiten soll dann perspektivisch erfolgen. Ausgehend von dem aktuell prognostizierten Überschuss von +3,5 Mio. € in der Finanzplanung für das Jahr 2031 und einer Stabilisierung dieses Überschussszenarios würde der Abbau der echten überjährigen Liquiditätskredite einen Zeitraum von rd. 55 Jahren erfordern. Dies zeigt letztlich den Konsolidierungsdruck in der äußerst prekären Haushaltssituation.

Der jetzt beschlossene Konsolidierungspfad – mit dem Ziel des jahresbezogenen Ausgleichs im Ergebnis- sowie Finanzhaushalt 2031 – ist zwingend einzuhalten. Sofern sich

einzelne Konsolidierungsmaßnahmen perspektivisch erkennbar nicht umsetzen lassen bzw. weniger Konsolidierungsvolumen erbringen, sind umgehend alternative Konsolidierungspotenziale als Ersatzmaßnahmen zu benennen und entsprechend umzusetzen. Eine Verlängerung dieses Zeitraums kann von aufsichtsbehördlicher Seite keinesfalls akzeptiert werden.

Über die Umsetzung und finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen des HSK ist der Aufsichtsbehörde jeweils zum Ende des Quartals (erstmalig zum 15. April 2026) zu berichten. Darüber hinaus ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu berichten, sofern eine der im HSK genannten Maßnahmen nicht umgesetzt bzw. sich abzeichnet, dass der im HSK vorgesehene Verbesserungserfolg nicht vollständig erreicht werden kann. Gleichzeitig sind der Aufsichtsbehörde zeitnah nach der Feststellung schriftlich alternative Konsolidierungspotenziale zu benennen und zu beziffern.

Gemäß § 92a Abs. 3 HGO ist das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen, wenn der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre beträgt. Das Einvernehmen wurde vom HMdI am 5. Dezember 2025 erteilt. Die Genehmigung des HSK gemäß §§ 97a Nr. 2 in Verbindung mit 92a Abs. 3 Satz 2 HGO kann daher erfolgen.

Die Erreichung und Sicherung eines dauerhaften jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss weiterhin ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Die Eigenfinanzierung der Fremdfinanzierungskosten und die Bereitstellung der aufzubringenden Hessenkassenbeiträge sind dauerhaft und nachhaltig sicherzustellen. Überjährige Liquiditätskredite müssen schnellstmöglich zurückgeführt und in der Folge unbedingt vermieden werden.

Nach den aktuellen Prognosen werden sich – entgegen der gesetzlichen Vorgaben nach § 105 Abs. 1 HGO – die echten überjährigen Liquiditätskredite bis zum Ende des Planungsjahres 2028 auf einen Wert von rd. -189,1 Mio. € ausweiten. Im Hinblick auf die durch die Hessenkasse im Jahre 2018 abgelösten -195,1 Mio. € Liquiditätskredite ist diese negative Entwicklung einer fehlenden und damit letztlich fremdfinanzierten Liquidität – wegen der damit verbundenen Risiken aus den Zinsbelastungen – als äußerst kritisch zu beurteilen.

Ergänzend müssen bei der aufsichtsbehördlichen Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit – wie schon in den Vorjahren – die im Finanzplanungszeitraum prognostizierten Steigerungen bei den investiven Schulden und die langfristigen Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse mitberücksichtigt werden. In der Vergangenheit haben haushaltswirtschaftlich problematische Phasen gezeigt, dass die umfangreichen Verbindlichkeiten für investive Darlehen – durch die hieraus resultierenden Schuldendienstverpflichtungen – die städtische Haushaltslage spürbar beeinträchtigen können.

Die langfristigen Verpflichtungen aus den jährlichen Hessenkassenbeiträgen von rd. 1,6 Mio. € pro Jahr schränken – auch bei Gewährung einer Ratenpause für die Jahre 2025 und 2026 – ohnehin schon den kommunalpolitischen Handlungsspielraum dauerhaft ein.

Die in der aktuellen Finanzplanung vorgesehene investive Fremdfinanzierung führt zu einer erheblichen Ausweitung der investiven Schulden. Der Gesamtstand dieser Schulden steigt – gegenüber dem Vorjahreswert von 252,7 Mio. € – zum Jahresende 2025 dann – mit den zwischenzeitlich aus der Restkreditermächtigung 2023 aufgenommenen Krediten sowie der noch bestehenden Kreditermächtigung 2024 – um einen Betrag von rd. 53,6 Mio. € und soll nach der Planung rd. 306,3 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres 2025 erreichen. Zum Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2028 soll dieser Wert auf rd. 418,2 Mio. € ansteigen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahl der Stadt (65.694 Einwohner zum 30. Juni 2025 gemäß der Erhebung des statistischen Landesamts) wird damit zum Jahresende 2025 eine Pro-Kopf-Verschuldung von 4.663 € und Ende 2028 von 6.366 € prognostiziert.

Aufsichtsbehördlich ist die Entwicklung der investiven Verbindlichkeiten wegen der als „aktuell nicht gegeben“ einzustufenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt – insbesondere im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Genehmigung von Krediten und Verpflichtungsermächtigungen – überaus kritisch zu beurteilen.

Im Hinblick auf die erheblichen Risiken bei der langfristigen Finanzierung des Schuldendienstes sollte diese Entwicklung in den haushaltspolitischen Fokus genommen werden. Die städtische Investitionsplanung ist – wegen der hieraus resultierenden Schuldendienstbelastung – unbedingt in eine nachhaltige Haushaltssicherung mit einzubeziehen.

Obwohl die Finanzierung von Zinsen und Tilgung für die Fremdfinanzierung nicht gewährleistet und dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt aktuell nicht gegeben ist, kann die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite nach § 103 Abs. 2 HGO – vor allem aufgrund der durch den Anpassungsbeschluss erfolgten Reduzierung der Kreditveranschlagung – jedoch nur vor dem Hintergrund der aktuellen erlassrechtlichen Erleichterungen zur Erteilung einer Genehmigung „mit Einschränkungen“, erfolgen.

Wegen der festgestellten finanziellen Leistungsfähigkeit wird im Rahmen der Kreditgenehmigungen die Einzelgenehmigung für Kredite nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO verfügt.

Eine Einzelgenehmigung kann aktuell nur für Fortsetzungsmaßnahmen in Aussicht gestellt werden. Für neue Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen ist daher die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich. Dabei muss es sich um reine Pflichtaufgaben handeln und nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen zwingend erforderlich sind und nicht verschoben werden können.

Bei Anträgen auf Einzelgenehmigung von Krediten ist immer zur aktuellen Haushaltsentwicklung der Stadt – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 HGO – zu berichten. Auch der Erfolg bei der Erwirtschaftung der pauschal veranschlagten Kürzungen ist darzustellen.

Außerdem ist die Notwendigkeit der Kreditaufnahme nachvollziehbar darzulegen. Hierzu sind insbesondere eine Auflistung der zu finanzierenden Investitionen sowie ein Auszug aus der Finanzrechnung erforderlich (vgl. Hinweis Nr. 8 zu § 103 HGO). Ein konkretes Kreditangebot muss zum Antragszeitpunkt noch nicht vorliegen.

Entsprechend § 27 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dürfen Investitionen nur begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Daher ist es zwingend erforderlich, bereits vor der Umsetzung einer Investitionsmaßnahme bzw. dem Eingehen von Verpflichtungen in jedem Fall Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen. Dabei ist vorab abzustimmen, ob für die genannte Investitionsmaßnahme im pflichtigen Bereich bzw. die Fortsetzungsmaßnahme letztlich auch die aufsichtsbehördliche Einzelkreditgenehmigung erwirkt werden kann. Eine Maßnahme kann folglich erst dann beauftragt bzw. begonnen werden, wenn die aufsichtsbehördliche Zustimmung hierzu erteilt wird. Eine Zwischenfinanzierung von Investitionen ohne vorherige Beteiligung der Aufsichtsbehörde ist nicht zulässig.

Dies gilt in gleicher Weise für die Inanspruchnahme der beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen. Deren Genehmigung gemäß § 102 Abs. 4 HGO für den Kernhaushalt und die Eigenbetriebe – soweit vorgesehen – erfolgt daher ebenfalls vor dem Hintergrund der aktuellen erlassrechtlichen Erleichterungen zur Erteilung einer Genehmigung „mit Einschränkungen“ und unter dem Vorbehalt, dass Verpflichtungen nur mit meiner Zustimmung gemäß Nr. 3 der Hinweise zu § 102 HGO eingegangen werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen können folglich erst dann genutzt werden, wenn die aufsichtsbehördliche Zustimmung hierzu erteilt wird.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen im rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ sollte – analog zum Zustimmungsvorbehalt bei Verpflichtungsermächtigungen im Kernhaushalt – die Aufsichtsbehörde unbedingt einbezogen werden. Die Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen im Eigenbetrieb stammt aus dem regelmäßigen Verlustausgleich der Stadt, damit aktuell leider letztlich aus Liquiditätskrediten. Entsprechend ist bei der Inanspruchnahme dieser Verpflichtungsermächtigungen – vor dem Hintergrund der prekären haushaltswirtschaftlichen Gesamtlage der Stadt Rüsselsheim und unabhängig von der Bewirtschaftungseinheit – eine aufsichtsbehördliche Befassung unbedingt angezeigt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 150 Mio. € wurde seitens des Magistrats nachvollziehbar dargelegt und kann gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt werden. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und

sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher dem Grunde nach nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Für das Jahr 2025 wäre somit eine Liquiditätsreserve von mindestens rd. 4,9 Mio. € vorzuhalten. Die Stadt Rüsselsheim weist zum Jahresbeginn 2025 einen Liquiditätsbedarf in Höhe von rd. -35,7 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung der rechnerischen Zahlungsmittellücke zum Ausgleich des Finanzhaushalts im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von -87,9 Mio. € kann zum Jahresende 2025 keine Liquiditätsreserve vorgehalten werden. Entsprechend Ziffer II Nr. 7 des o. g. Finanzplanungserlasses ist diese Verfehlung der gesetzlichen Vorgabe im Haushaltsjahr 2025 aufsichtsbehördlich nicht zu beanstanden.

Die Jahresrechnungen sind aktuell bis einschließlich 2021 geprüft. Der Jahresabschluss 2024 wurde am 25. November 2025 – und somit verspätet – aufgestellt. Die nach § 112 Absatz 5 HGO erforderliche Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung wurde nachgewiesen.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 112 Absatz 6 HGO liegt somit vor. Die gesetzliche Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses bis zum 31. Mai des Folgejahres nach § 112 Absatz 5 HGO muss – auch zur Vermeidung von nochmaligen Verzögerungen im Haushaltsgenehmigungsverfahren – aus eigenem städtischem Interesse unbedingt beachtet werden.

Der erforderliche Nachweis zur Bestätigung der Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2024 wurde ebenfalls vorgelegt. Auch diese Genehmigungsvoraussetzung gemäß den Vorgaben in Ziffer II. Nr. 6. des Finanzplanungserlasses des HMdI vom 11. November 2024 ist somit erfüllt.

Die Haushaltsgenehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Empfehlungen und Maßgaben zur städtischen Haushaltswirtschaft

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Rüsselsheim sicherzustellen, dass die Kommune im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Die verantwortlichen städtischen Gremien haben in der aktuell äußerst prekären Haushaltslage das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO nachhaltig zu beachten und Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung konsequent umzusetzen. Letztlich darf es in dieser problematischen Situation daher keine Denkverbote – auch für die Ertrags- / Einzahlungsseite – geben. Haushaltswirtschaftliche Sperrungen gemäß § 107 HGO sind außerdem weiterhin einzusetzen.

Insbesondere disponible Aufwandspositionen bzw. vorgehaltene Standards bei öffentlichen Angeboten müssen in einem ständigen Prozess unbedingt weiter hinterfragt werden. Die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich und fortgesetzt zu überprüfen. Hierzu ist sinngemäß auf die Regelung des § 19 Abs. 1 HGO zu verweisen. Demnach können wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen und Angebote nur in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden.

Besonders bei den kontinuierlich ansteigenden Zuweisungen und Zuschüssen muss eine spürbare Priorisierung erfolgen. Die Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüssen im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Rechnungsergebnis 2024 ist von aufsichtsbehördlicher Seite zu begrüßen. Bei Betrachtung der bisher schon bestehenden Leistungen ist es aufgrund der prekären Haushaltslage der Stadt dennoch keinesfalls vertretbar, zusätzlich neue oder sogar vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen, ohne bisherige Angebote zu hinterfragen bzw. entsprechend zu reduzieren. Daher sind bestehende Verträge in diesem Bereich im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Kündigung zu überprüfen. Über Ihre diesbezüglichen Bemühungen ist im Zusammenhang mit der Vorlage der Haushaltssatzung 2026 zu berichten.

Auch im Personalbereich ist – bis auf Weiteres noch in eigener Verantwortung – ein mögliches Konsolidierungspotential konsequent zu nutzen. Es ist zu begrüßen, dass im Jahr 2025 der Stellenumfang bei der Stadt vermindert werden konnte. Jedoch empfehle ich auch künftig im Rahmen der Personalbewirtschaftung, vorhandene Stellen nur bei tatsächlicher Notwendigkeit zu besetzen. Vor dem Hintergrund der im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr trotz Stellenreduzierung deutlich ansteigenden Personalaufwendungen sowie der Maßgabe, dass im Rahmen des HSK die Reduzierung des jährlichen Anstiegs der Personalaufwendungen als Konsolidierungsmaßnahme eingeplant wurde, gilt es umso mehr, die Personalentwicklung im Blick zu behalten, sodass der mit dem HSK beschlossene Konsolidierungspfad eingehalten werden kann.

Darüber hinaus sind Gebühren und Beiträge bezüglich des Kostendeckungsgrads laufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich ausdrücklich hin.

Zur Verwirklichung der Grundsätze des § 93 HGO auch im investiven Bereich sollten Vermögensgegenstände, welche die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO ist hinzuweisen. Die Stadtverordnetenversammlung soll weiterhin durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft – mindestens zweimal im Haushaltsjahr – in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer rechtzeitigen Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind weiterhin auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist spätestens bei der Vorlage der Haushaltssatzung 2026 über die Erwirtschaftung der pauschalen Kürzungen zu berichten.

IV.

Eigenbetrieb „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ soll in 2025 mit einem Verlust von rd. -8,1 Mio. € abschließen. Dieser wird durch den Kernhaushalt ausgeglichen. Im Vermögensplan wird bei einem Volumen von rd. 2,5 Mio. € in 2025 ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von rd. 2,5 Mio. € vorgesehen. Investive Schulden bestehen keine.

Der Eigenbetrieb prüft aktuell die Sanierung des Stadttheaters Rüsselsheim. Hierzu wurden Verpflichtungsermächtigungen von rd. 1,5 Mio. € im Wirtschaftsplan 2025 vorgesehen.

Die Finanzierung erfolgt nicht aus Krediten, sodass die Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung bedürfen. Die Finanzierung erfolgt aus den Forderungen des Eigenbetriebes an die Stadt Rüsselsheim. Gemäß des vorliegenden Jahresabschlusses 2024 belaufen sich die Forderungen des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt zum 31. Dezember 2024 auf 6,7 Mio. €.

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Rüsselsheim jährlich Verlustausgleiche an den Eigenbetrieb in hoher einstelliger Millionenhöhe leistet und diese aufgrund der prekären

Liquiditätssituation im Kernhaushalt aus „echten“ überjährigen Liquiditätskrediten finanziert, ist diese Verpflichtungsermächtigung als überaus kritisch zu bewerten. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine Ausführungen bei den Verpflichtungsermächtigungen im Kernhaushalt.

Bereits jetzt ist festzustellen, dass sich die Stadt dem Grunde nach einen weiteren Anstieg der investiven Verbindlichkeiten und des daraus resultierenden Schuldendienstes nach den aktuellen Prognosen keinesfalls leisten kann.

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 wurde der Aufsichtsbehörde am 21. November 2025 vorgelegt. Die Aufstellung hat nach der für den Jahresabschluss 2024 geltenden Rechtslage innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres – somit bis zum 30. Juni 2025 – zu erfolgen. Diese gesetzliche Frist wurde durch die aktuelle Novelle des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 5. April 2025 auf vier Monate verkürzt. Diese Frist ist künftig unbedingt zu beachten.

V.

Eigenbetrieb „Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim“

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde kein Wirtschaftsplan aufgestellt und beschlossen. Aufgrund des vorangeschrittenen Haushaltsjahres 2025 ist nach Ihrer Darlegung auch kein entsprechender Beschluss mehr geplant.

Gemäß § 15 Abs. 1 EigBGes ist vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Somit stellt die nicht erfolgte Aufstellung bzw. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025 einen eindeutigen Rechtsverstoß dar. Daher erwarte ich bis zum 15. Januar 2026 einen ausführlichen Bericht, der Ihre Hinderungsgründe bzw. die mögliche Einzelverantwortung für diesen Rechtsverstoß nachvollziehbar darlegt. In diesem Zusammenhang werde ich weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen prüfen.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 wird um zeitnahe Beschlussfassung sowie Vorlage des Wirtschaftsplanes dieses Eigenbetriebs gebeten.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2023 liegen vor und sind geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 durch die Betriebsleitung erfolgte am 12. Mai 2025. Folglich sind die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 EigBGes erfüllt.

VI.

Empfehlungen und Maßgaben zu den Eigenbetrieben

Für die Eigenbetriebe wird erneut empfohlen, die Wirtschaftsführung möglichst so zu gestalten, dass Verluste vermieden werden. Zur Sicherstellung einer hohen Transparenz der Finanzlage dieser Bewirtschaftungseinheiten sollten deren Verluste kurzfristig über den städtischen Haushalt ausgeglichen werden. Im Rahmen der Rechtsänderung des § 11 Abs. 6 EigBGes zur Verlustabdeckung – gültig ab 5. April 2025 – weise ich vorsorglich darauf hin, dass der bisher auf fünf Jahre mögliche Verlustvortrag erheblich eingeschränkt wurde. Demnach ist ein Verlust ab dem Wirtschaftsjahr 2026 – soweit dieser im Wirtschaftsjahr nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen wird – bereits nach Verlustvortrag im Folgejahr auszugleichen. Soweit im Folgejahr der Verlust nicht durch einen entstehenden Gewinn vorrangig ausgeglichen werden kann, ist der verbleibende Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen. Sofern ein Verlustausgleich auch aus Rücklagemitteln nicht möglich ist, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen.

Im Hinblick auf die enge Verflechtung zwischen dem städtischen Haushalt und den bestehenden Eigenbetrieben sowie dem Umstand, dass durch die Doppik die Haushaltswirtschaft der Stadt inzwischen seit vielen Jahren unter kaufmännischen Gesichtspunkten geführt wird, sollte weiterhin eigenverantwortlich geprüft werden, inwieweit eine in Eigenbetrieben abgetrennte Wirtschaftsführung jeweils noch sinnvoll erscheint. Hieraus resultierende kostenintensive Mehrfachstrukturen mit Haushalts- und Wirtschaftsplänen, Beschlussvorlagen, Jahresabschlüssen, Prüfungen usw. sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Zur Rückgliederung der bestehenden Eigenbetriebe in den städtischen Haushalt ist – nun im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung 2026 – weiter zu berichten.

VII.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte unter Gliederungsziffer I. zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für 2025 für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

Nach Rechtsänderung des § 115 Abs. 3 HGO bedürfen die Genehmigungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ebenfalls der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne mindestens bis zum Ende deren Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

VIII.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollen Wortlaut bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.


IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Klage erhoben werden.


Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Regierungspräsident

